

SATZUNG

der Werbegemeinschaft Rethen e.V.

(WGR)

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

Der am 28.09.2006 gegründete Verein führt den Namen Werbegemeinschaft Rethen. Die Namensführung erfolgt mit dem Zusatz e.V.. Die Abkürzung erfolgt mit den Buchstaben WGR.

Der Verein hat seinen Sitz in Laatzen und ist beim Amtsgericht Hannover angemeldet.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist es, die Attraktivität des Gewerbegebiets Rethen zu erhöhen. Um den Vereinszweck zu erreichen, organisiert, koordiniert und fördert der Verein Veranstaltungen und Marketingmaßnahmen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können Personen, Organisationen, Vereine und Unternehmen sein. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins oder der Organisation, die Mitglied ist, durch Austrittserklärung, durch Tod oder Ausschluss.
 - Der Austritt kann nur schriftlich zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erfolgen.
 - Über den Ausschluss beschließt die Vorstandssitzung mit einer **3/4**-Mehrheit der Anwesenden Mitglieder. Ein Ausschluss ist u.a. bei vereinschädigendem Verhalten auszusprechen.

§ 4 Beiträge

Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 5 Organe und Einrichtungen

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Auf Beschluss des Vorstandes können weitereorganisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schriftführer.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Der Verein wird gem. § 26 BGB gesetzlich vertreten durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende.

§ 7 Mitgliederversammlung

Die im ersten Halbjahr eines jeden Jahres stattfindende ordentliche Mitgliederversammlung beschließt über die Mitgliedsbeiträge, die Entlastung des Vorstandes und über Satzungsänderungen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Mehrheitsbeschluss ist für alle Mitglieder des Vereins bindend. Die Abstimmung kann offen oder auf Beschluss der Mitgliederversammlung geheim erfolgen.

§ 8 Anträge/Stimmrecht Mitgliederversammlung

1. Sachanträge zur Mitgliederversammlung können gestellt werden
 - vom Vorstand
 - von mindestens 2 Vereinsmitgliedern
2. Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand der WGR eingegangen sein.
3. Sachanträge, die nach der Einreichungsfrist gestellt werden, müssen von mindestens 4 Mitgliedern der WGR unterzeichnet worden sein oder vom Vorstand gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit, wobei wenigstens 3/4 der Vereinsmitglieder anwesend sein müssen.
4. In der Mitgliederversammlung haben
 - natürliche Personen ein einfaches Stimmrecht
 - Organisationen, Vereine und Unternehmen ein dreifaches Stimmrecht

§ 9 Wahlen

Die nach der Satzung durchzuführenden Wahlen leitet der Vorsitzende. Die Wahl des Vorsitzenden leitet der stellvertretende Vorsitzende. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden beauftragt der Vorstand ein Mitglied mit der Durchführung der Wahlen.

§ 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift aufzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwendung des verbleibenden Vermögens.

§ 12 Gerichtsstand

Erfüllung und Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung sich ergebenden Rechte und Pflichten ist Hannover.

Rethen, im Juni 2007

Ort, Datum

Unterschrift

Rethen, im Juni 2007

Ort, Datum

Unterschrift